

## **Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Scharnebeck (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI S. 576) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBI S. 359) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 13.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Samtgemeinde Scharnebeck ist gemäß § 52 Absätze 1 und 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) zur Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verpflichtet.

(2) Die Samtgemeinde Scharnebeck überträgt gemäß § 52 Absatz 4 NStrG die ihr obliegende Straßenreinigungspflicht der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen sowie Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden nach Maßgabe dieser Satzung auf die Anlieger ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen, Gossen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden für die Ortsdurchfahrten aller Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Bereich der Samtgemeinde Scharnebeck wird gemäß § 52 Absatz 4 Satz 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes nicht übertragen. Die Pflicht zur Reinigung der Gehwege, Radwege und Parkspuren verbleibt bei den Anliegern, deren Grundstücke an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen angrenzen.

(3) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen. Angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche Grundstücke, die durch öffentliche Anlagen wie Gräben, Grün- und Parkstreifen, Mauern, Böschungen oder ähnliche Anlagen von der Straße getrennt sind.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

### **§ 2 Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht**

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigungspflicht werden durch die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigungspflicht

in der Samtgemeinde Scharnebeck (Straßenreinigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

### **§ 3 Inkrafttreten der Satzung**

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Scharnebeck vom 12.06.1975 außer Kraft.

Scharnebeck, den 13.09.2023

Laars Gerstenkorn  
Samtgemeindebürgermeister